

S A T Z U N G

des Vereins „BILD hilft e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „BILD hilft“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der:

- (1) Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung

Verkehrssicherheit soll für Kinder und Erwachsene gleichsam gelten. In erster Linie jedoch im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Hierzu gehört insbesondere das Schaffen von Vorkehrungen für Sicherheit im Straßenverkehr durch Lehrveranstaltungen, Lernspiele, Schaffung von technischen Einrichtungen. Die Hilfe und Betreuung für Personen, die durch Unfälle im Straßenverkehr dauernd oder vorübergehend geschädigt oder behindert sind bzw. durch vorhandene Leiden und Behinderungen im Rahmen der Teilnahme am Straßenverkehr gefährdet sind. Weiterhin die Unterstützung der Wissenschaft auf allen Gebieten, die der Verkehrsplanung im Sinne der Sicherheit im Straßenverkehr oder der Sicherheitsforschung für den Straßenverkehr dienen.

Dieser Zweck des Vereins heißt weiterhin „Ein Herz für Kinder“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Mittel teilweise unmittelbar für die vorgenannten Förderzwecke und die teilweise Weiterleitung der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.2 Abgabenordnung).

(2) Jugendhilfe

Zur Jugendhilfe gehört insbesondere die Schaffung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Weiterhin die Förderung und Unterstützung in jeder zulässigen Art und Weise von Einrichtungen und Maßnahmen, die einer positiven sozialen Entwicklung dienen. Hierzu gehört auch die Resozialisierung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Mittel teilweise unmittelbar für die vorgenannten Förderzwecke und die teilweise Weiterleitung der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.2 Abgabenordnung).

(3) Öffentliche Gesundheitspflege und Öffentliches Gesundheitswesen

Der Verein hat weiterhin zum Ziel, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens Unterstützung zu gewähren. Hierzu gehört jede Hilfe im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge, die Behandlung und die Nachsorge. Der Verein darf auch Einrichtungen, die dem Gesundheitswesen dienen, ebenso unterstützen wie Heime, Krankenhäuser, Universitäten oder andere geeignete öffentliche Körperschaften oder Institutionen, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Zur Hilfe im Rahmen des Gesundheitswesens gehört die Drogenhilfe ebenso wie alle Suchtgebiete.

Die Hilfe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens umfasst gegebenenfalls auch die finanzielle Unterstützung von einzelnen oder mehreren Familienmitgliedern des zu Unterstützenden, wenn es erforderlich und nach den gesetzlichen Regelungen zulässig ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Mittel teilweise unmittelbar für die vorgenannten Förderzwecke und die teilweise Weiterleitung der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.2 Abgabenordnung).

(4) Umweltschutz

Der Verein macht es sich zum Ziel, für eine saubere Umwelt einzutreten und auch auf diesem Gebiet Hilfe in jeder nur möglichen Form zu leisten. Hierzu gehört die Hilfe für die Beseitigung von Umweltschäden ebenso wie die Hilfe für die Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde Umwelt in jeder möglichen Form, einschließlich der Unterstützung der Wissenschaft oder solcher Institutionen, die sich auf diesem Gebiet betätigen und als gemeinnützig anerkannt sind.

Zum Umweltschutz gehört auch der Tier- und Artenschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Mittel teilweise unmittelbar für die vorgenannten Förderzwecke und die teilweise Weiterleitung der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.2 Abgabenordnung).

- (5) Daseinsfürsorge und Hungerhilfe (Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung)

Der Verein hat weiterhin zum Ziel, notleidende Menschen durch Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Hierzu gehören nicht nur Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, der gesundheitlichen Versorgung, sondern auch Hilfsmaßnahmen zur besseren Gestaltung der allgemeinen Lebensumstände, insbesondere durch Sachspenden aller Art.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Mittel teilweise unmittelbar für die vorgenannten Förderzwecke und die teilweise Weiterleitung der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.2 Abgabenordnung).

- (6) Förderung von Kultur und Wiederaufbau

Ziel des Vereins ist auch die Förderung des Wiederaufbaus von Kulturdenkmälern oder Kulturgütern aller Art. Weiterhin die Förderung des Erhaltens kulturgeschützter Einrichtungen.

- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Mittel teilweise unmittelbar für die vorgenannten Förderzwecke und die teilweise Weiterleitung der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.2 Abgabenordnung).
- 2.3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und überregional tätig. Der Verein kann im Rahmen seiner Zielsetzungen Unterstützungshandlungen in allen Ländern der Erde leisten, wenn er es für erforderlich hält. Eine Begrenzung nach Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Gruppenzugehörigkeit oder Konfession gibt es nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Spenden, die zu konkreten Zielsetzungen des Vereins im Sinne von Ziff. 2.1 ((1) bis (5)) eingehen, dürfen nur dem vom Spender genannten jeweiligen Gebiet des Vereinszweckes zugeschrieben werden. Der Verein ist insoweit verpflichtet, für alle Zweckgebiete gesonderte Konten einzurichten. Eine Zuordnung dieser Spenden auf andere als das vom Spender genannte Zweckgebiet ist unzulässig.
- Spenden, die ohne Zweckbindung eingehen, dürfen vom Vorstand des Vereins nach billigem Ermessen einem der Zweckgebiete 2.1 ((1) bis (5)) zugeordnet werden.
- 3.3 Der Verein ist auch befugt, behördlich anerkannte oder genehmigte Lotterien durchzuführen.

- 3.4 Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, Spendenaufrufe mit der Maßgabe durchzuführen oder durchführen zu lassen, dass Spendenaufkommen aufgrund eines Spendenaufrufes gleichen Zwecken des Vereins zugeordnet werden können, wenn Überschüsse im Rahmen eines zweckgebundenen Spendenaufrufes vorhanden sind. Das gilt insbesondere dann, wenn der Vorstand des Vereins der Auffassung ist, dass der Zweck eines Spendenaufrufes und des daraus folgenden Spendenaufkommens für diesen Zweck ausreichend sichergestellt ist.
- 3.5 Der Verein kann für seine Zielsetzung Broschüren, Aufkleber, Presseinformationen, Symbolfiguren, überhaupt jede geeignete Möglichkeit nutzen, um über seine Zielsetzungen die Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufzuklären und zu informieren. Insbesondere um die Menschen im Sinne des Vereinszweckes für individuelle Hilfsmaßnahmen zu gewinnen.
- 3.6 Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins ist die Zusammenarbeit mit Medien aller Art ebenso zulässig wie die Schaffung von Ehrenpreisen für die Gebiete, auf denen der Verein tätig ist.
- 3.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Vor dem Eintritt der Volljährigkeit sind Minderjährige nicht stimmberechtigt.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn an das Kuratorium zur Überprüfung weiterleitet. Befürwortet das Kuratorium die Aufnahme, wird hierüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einstimmig mit den Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entschieden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch das Kuratorium oder durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief.
- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 4.5 Das Kuratorium kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht vorschlagen. Für die Aufnahme gilt Ziff. 4.2 entsprechend.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

- 5.1 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Verwaltungsorgane des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- (1) Der Vorstand
 - (2) Die Mitgliederversammlung
 - (3) Das Kuratorium

§ 7

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten der Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen wurde.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Sie sind berechtigt, einen hauptamtlich tätigen werdenden Geschäftsführer zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands ist.
- 7.4 Jedes Mitglied des Vorstands wird Interessenkonflikte gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern sowie gegenüber dem Kuratorium offenlegen. Sofern ein Mitglied

des Vorstands ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmen eingeht, an dem es selbst oder eine ihr persönlich verbundene Person beteiligt ist, bedarf der Vertrag über dieses Rechtsgeschäft der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium.

- 7.5 Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands sind nicht persönlich miteinander verbunden und stehen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für die operative Führung des Vereins zuständig. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung und ist für die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung verantwortlich. Hiervon umfasst sind alle Angelegenheiten; die durch diese Satzung weder der Mitgliederversammlung noch dem Kuratorium zugewiesen sind. Hierzu gehört vor allem:
- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - (2) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - (3) Übernahme der Geschäftsführung und Abwicklung der laufenden Geschäfte,
 - (4) Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts,
 - (5) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - (6) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Kuratoriums.
- 8.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind sämtliche Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 8.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden sowie den zweiten Vorsitzenden.
- 8.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand bemüht sich um Einvernehmen, seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 8.5 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Mindestfrist von zwei Wochen vor der Sitzung. Die Vorstandssitzungen sowie die gefassten Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
- 8.6 Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in entsprechender Weise zu protokollieren. In Fällen der Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch mündlich gefasst werden, die unverzüglich nachträglich zu protokollieren sind.
- 8.7 Sofern der Vorstand seine Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung

festlegt, ist diese dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen.

§ 9

Das Kuratorium

- 9.1 Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei bis vier weiteren Kuratoriumsmitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 9.2 Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrzahl der Mitglieder des Kuratoriums soll diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören. Das Kuratorium bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten der Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit aus, wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Ziff. 7.2 der Satzung gilt entsprechend.
- 9.3 Die Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
- 9.4 Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Unter den Kuratoriumsmitgliedern soll sich mindestens eine Person befinden, die in ökonomischer Hinsicht und in Bezug auf die Zwecke des Vereins gemäß § 2 über eine fachspezifische Kompetenz verfügt. Kuratoriumsmitgliedern ist es nicht gestattet, in einem Auftrags- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Verein zu stehen oder unmittelbar oder mittelbar Beratungs- bzw. Prüfungsleistungen für den Verein zu erbringen.
- 9.5 Für das Kuratorium gelten Ziff. 7.4 und 7.5 entsprechend.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 10.1 Das Kuratorium überwacht den Vorstand. Es beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört vor allem:
 - (1) jährliche Entlastung des Vorstands,
 - (2) Entscheidung über die Vergütung und pauschale Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,
 - (3) Beratung und Überwachung des Vorstandes in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
 - (4) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vorstands sowie Überwachung der Einhaltung,
 - (5) Entscheidung über den Aufnahmeantrag neuer Vereinsmitglieder zur Vorlage an

die Mitgliederversammlung,

- (6) Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.
 - (7) Das Kuratorium kann Geschäfte bestimmen, die dessen Zustimmung bedürfen.
- 10.2 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
- 10.3 Das Kuratorium tagt mindestens drei Mal im Jahr, davon mindestens zwei Mal persönlich. Für die Beschlussfassung, Einladung zu Kuratoriumssitzungen sowie deren Protokollierung gelten ansonsten die Bestimmungen der Ziff. 8.4 bis 8.6 entsprechend.
- 10.4 Auf Wunsch des Vorsitzenden des Kuratoriums haben Mitglieder des Vorstands an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen, eine Teilnahmeberechtigung des Vorstands besteht jedoch nicht.
- 10.5 Das Kuratorium ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Bücher sowie die Rechnungslegung des Vereins auch durch einzelne Kuratoriumsmitglieder berechtigt.
- 10.6 Das Kuratorium wird die interne Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des Kuratoriums,
 - (2) Entlastung des Kuratoriums,
 - (3) Überprüfung und Genehmigung der Buchführung, sowie des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichtes,
 - (4) Wahl des Kassenprüfers sowie eines vereidigten Buchprüfers/Wirtschaftsprüfers, die Entgegennahme des Prüfungsberichts sowie eine Beschlussfassung hierüber,
 - (5) Aufnahme von Mitgliedern, die vom Kuratorium vorgeschlagen wurden,
 - (6) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - (7) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer

Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden, wenn alle Mitglieder vertreten sind.

- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- 11.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 11.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind unzulässig. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die EIN HERZ FÜR KINDER Stiftung, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 14

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21. April 2015.